

# **Satzung der Gemeinde Graben über die Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174), erlässt die Gemeinde Graben folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Zusammenhang eines bebauten Ortsteils liegen.

## **§ 2 Zulässigkeit von Einfriedungen**

An öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Einfriedungen eine Gesamthöhe bis zu 1,20 m über Gehwegoberkante/Hinterkante Straße nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Hecken.

Im Sichtdreieck von Straßenkreuzungen und -einemündungen darf die Gesamthöhe max. 0,90 m betragen. Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch von Anpflanzungen mit einer Höhe von mehr als 0,90 m, freizuhalten.

Einfriedungen und Anpflanzungen zwischen Privatgrundstücken, die an eine private Grundstücksausfahrt angrenzen, dürfen erst ab einem Abstand von mindestens 1,50 m zur Straßenbegrenzungslinie eine Höhe von 0,90 m überschreiten (Sichtdreieck).

## **§ 3 Bebauungsplan**

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die von vorgenannten Paragraphen eine abweichende Regelung treffen, gehen dieser Satzung vor.

#### § 4 Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne von § 2, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

#### § 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Graben erteilt werden. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Graben (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Graben, den 26.02.2015

Andreas Scharf  
Erster Bürgermeister